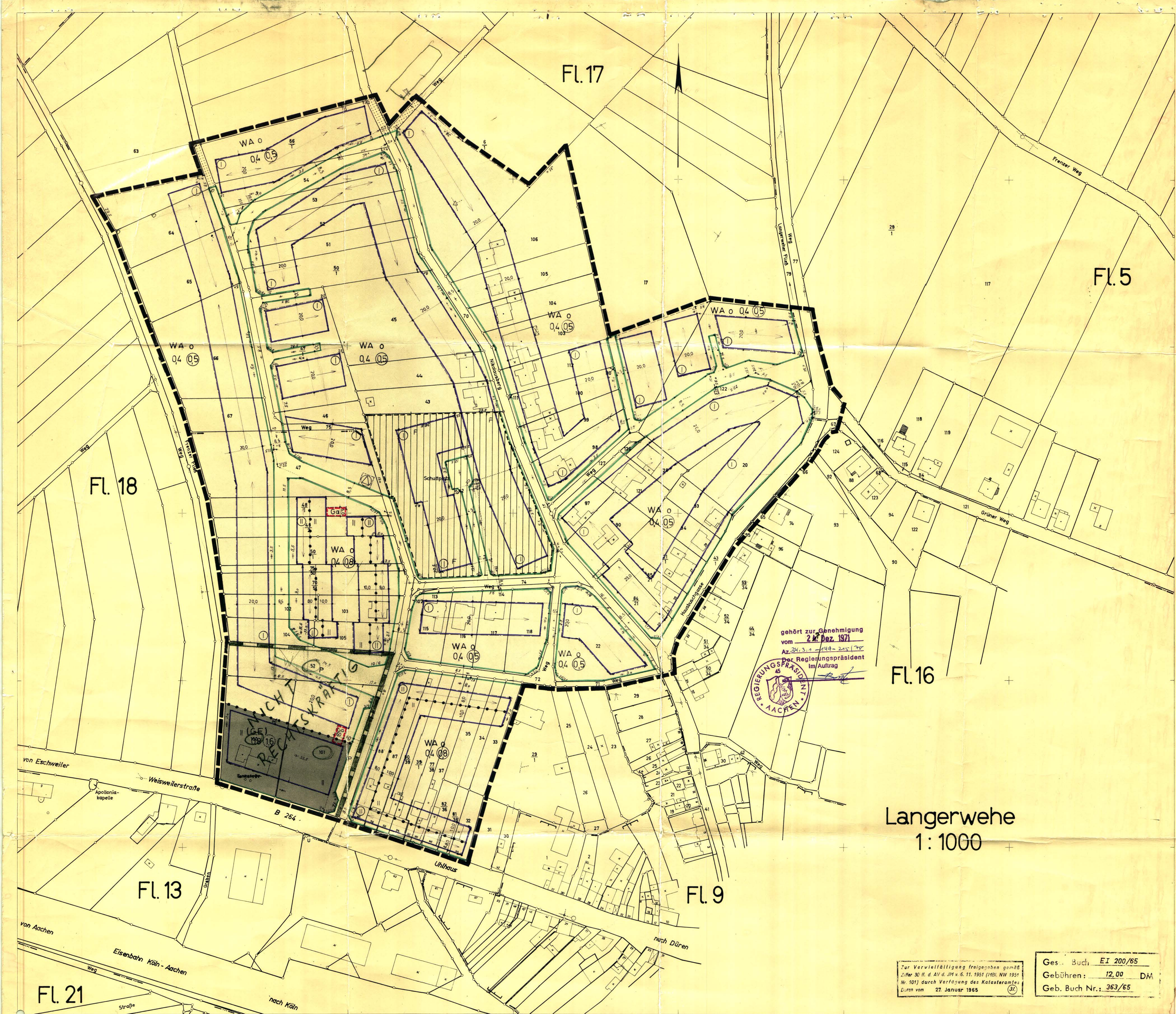




LANGERWEHE

BEBAUUNGSPLAN

Nº 1 M=1:1000

ÄNDERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GE GEWERBEGEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGEBIET		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ÜBERBAUBARE FLÄCHEN BAUGRENZE BAUFLINIE		VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN KLARANLAGE FUHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG		PARKPLATZ FLÄCHEN FÜR ABRAGABEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN		F FLACHDACH GENÜGEND DACHER ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 18-35° FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN 18-35° MAX DREMPELHÖHE VON OK DACHGESCHOSSE/STÜBEN BIS UK DREMPELFLEITE FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 60cm FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN 90cm	
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE II ALS HÖCHSTGRENZE II ZWINGEND ANGEWANDEN		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE II ALS HÖCHSTGRENZE II ZWINGEND ANGEWANDEN		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE II ALS HÖCHSTGRENZE II ZWINGEND ANGEWANDEN		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE II ALS HÖCHSTGRENZE II ZWINGEND ANGEWANDEN		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE II ALS HÖCHSTGRENZE II ZWINGEND ANGEWANDEN	
BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE		BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE		BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE		BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE		BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	
ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG		ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG		ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG		ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG		ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG	

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIESER BEWEGUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z.T. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEWEGUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE	ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE STADTBÄUOLICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.	DIESER BEWEGUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTE- TUNG / DES SAARLANDES AUFGESETZT VOM 40.6.1963 AUFGESETZT WORDEN.	DIESER BEWEGUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS §§ 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESAU- GESETZ IN DER ZEIT VOM 2.7.74 BIS 3.9.74 OFFENGELEGEN.	DIE GEMEINDEVERTRETUNG / SAARLANDES HAT IN IHRE R ZUSAMMENGEKOMMEN UND HAT IN IHRE R BESCHLUSSEN, DASS DIESER BEWEGUNGS- PLAN GEM. § 10 DES BUNDESAU- SETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
21.1.1965 OBERBAUDIREKTOR	21.1.1965 OBERBAURAT	21.1.1965 Kreisvermessungsdirektor	20.12.1974 BÜRGERMEISTER	20.12.1974 AMTSDIREKTOR	20.12.1974 BÜRGERMEISTER